

Individuelle Berufsausbildung an steirischen Berufsschulen

Dietmar Vollmann & Martina Jeindl

Abstract

Durch die Novelle zum Berufsausbildungsgesetz (BAG) im Jahre 2003 und den damit verbundenen schulrechtlichen Regelungen wurde eine Lücke im Berufsbildungssystem – im Gegensatz zur ausständigen schulrechtlichen Regelung – geschlossen. § 8b BAG legt fest, dass zur Verbesserung der Eingliederung benachteiligter Personen in das Berufsleben die Möglichkeit einer verlängerten Lehrzeit oder der Teilqualifikation besteht. Die Steiermark zeigt sich im Bereich dieser individuellen Lehrberufsausbildung als Vorreiter innerhalb Österreichs. Überdurchschnittlich viele Betriebe bieten benachteiligten Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Ausbildung bedarfsgerecht und praxisnah zu erhalten. Im Schuljahr 2021/22 befanden sich allein in der Steiermark 1380 Jugendliche in einem Lehrverhältnis nach § 8b BAG, damit zählt die Steiermark zu den Spitzenreitern unter den Bundesländern in Österreich. Das Ziel dieser Berufsausbildung ist es, möglichst vielen Jugendlichen, betreut und begleitet von der Berufsausbildungsassistenz am ersten Arbeitsmarkt, die notwendigen persönlichen, beruflichen und sozialen Entwicklungschancen zu bieten. In die betriebliche Ausbildung ergänzenden Berufsschulunterricht wird verstärktes Augenmerk auf die Verschiedenheit der Schüler*innen, ihre individuellen Interessen, Fähigkeiten und ihr jeweiliges Lerntempo gelegt. Unterstützung erhalten die Schüler*innen durch individuelle Lehrplangestaltung und Unterrichtsbetreuung im Teamteaching. Eine große Mehrheit der Teilnehmer*innen schließen die Lehrausbildung aufgrund der Unterstützungsmaßnahmen mit der Lehrabschlussprüfung ab.



Einleitung

Die Lehrlingsausbildung in Österreich ist als „duales System“ organisiert und verbindet Allgemeinbildung, Fachtheorie und Fachpraxis mit praktischer Vertiefung durch Anwendung des Erlernten im betrieblichen Umfeld. Die Ausbildung erfolgt an zwei Standorten, und zwar im Lehrbetrieb mit ca. 80 % der Ausbildungszeit und in der Berufsschule mit 20 % der Ausbildungszeit. Der Besuch der Berufsschule ist grundsätzlich für alle Personen, die einen Lehr- oder Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, verpflichtend (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, 2022).

Daraus ergibt sich: In der Berufsschule wird jede Person beschult, die nach Abschluss der Schulpflicht einen Lehrvertrag abschließt. Weder die absolvierte Schulform noch der Erfolg des Schulbesuchs spielen eine Rolle für den Berufsschulbesuch. Der Bogen der Schüler*innen einer Berufsschulklasse spannt sich vom Bildungsstand her von Jugendlichen ohne Pflichtschulabschluss über sonderpädagogisch Geförderte bis zu erfolgreichen Maturant*innen oder auch Akademiker*innen. Diese Heterogenität im Leistungs- und Lernverhalten wird zusätzlich durch die Heterogenität im Sozialverhalten und in den Multikulturen erweitert. Daraus resultierend fand an den Berufsschulen, bedingt durch die Struktur der Bildungsabschlüsse einer Klasse von Schüler*innen mit fehlendem Mittelschulabschluss bis hin zu erfolgreichen Maturant*innen, schon seit Langem eine „stille“ Inklusion statt.

Jugendliche mit besonderen und sonderpädagogischen Bedarfen hatten in der Vergangenheit geringe Chancen, einen Lehrvertrag abzuschließen und die Qualifikation einer Fachkraft zu erlangen. Ohne Lehrausbildung war ihre Berufslaufbahn mit der unsicheren Existenzgrundlage der „Hilfsarbeit“ belastet.

Im historischen Rückblick zeigte sich die Steiermark im Bereich der Einbeziehung aller Jugendlichen in die Berufsausbildung als Vorreiter innerhalb Österreichs. Die Steiermark bekannte sich schon früh zur österreichischen Behindertenpolitik, indem sie das duale Ausbildungssystem für benachteiligte Jugendliche öffnete und die Bemühungen um eine Inklusion beeinträchtigter Personen in den Schulen und auf dem Arbeitsmarkt fortsetzte. Da Jugendliche mit Teilleistungsschwächen und Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf am ersten Arbeitsmarkt schwer eine Beschäftigung fanden, wurde in der Steiermark schon vor der Schaffung der integrativen Berufsausbildung im Jahr 2003 nach Lösungen für diese Jugendlichen gesucht.

Vor Inkrafttreten des § 8b Berufsausbildungsgesetz 2003 hatten Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen bzw. Vermittlungshindernissen, wie z. B. benachteiligte Pflichtschulabgänger, kaum adäquate Arbeitsmöglichkeiten vorgefunden. Zwar gab es unzählige Arbeitsprojekte, die auch hilfreich waren, um Jugendliche am Arbeitsmarkt zu integrieren, aber keine langfristigen Lösungen darstellten. Für viele blieb nur der Weg in geschützte

Werkstätten oder in einen sozialökonomischen Betrieb, womit die Chance auf den ersten Arbeitsmarkt oft für immer verschlossen blieb. Auch die Teilhabe am Berufsschulunterricht blieb ihnen verwehrt.

Basierend auf dem Berufsausbildungsmodell der „Anlehre“ der Schweiz, die zu einer Ausbildung in beruflichen Teilbereichen befähigt, versuchte die Steiermark im Jahr 1988 vergeblich, die Genehmigung für ein Pilotprojekt Anlehre mit Berufsschulunterricht als Schulversuch vom Unterrichtsministerium genehmigt zu erhalten (Lösch, 2006). Zielgruppe waren Jugendliche, die erkennbar durch ihre Bildungslaufbahn in einem Regellehrverhältnis nicht bestehen können. Durch Kontaktaufnahme des Arbeitskreises zur Berufseingliederung wurde Ende 1988 die damalige Wirtschaftslandesrätin Waltraud Klasnic im Land Steiermark überzeugt, einen Berufsschulunterricht im Rahmen eines außerordentlichen Schulbesuchs für diese Teilnehmer*innen für ein steirisches Modell der Anlehre zu ermöglichen (Lösch, 2006).

Der Schulbesuch dieser Pilotprojektteilnehmer*innen startete im Schuljahr 1989/90 an der Landesberufsschule Graz 9 in eigenen Klassen, deren Teilnehmer*innen zum größten Teil erfolgreich abschlossen.

Im Jahr 1998 wurde im Berufsausbildungsgesetz (BAG) unter § 8b endlich eine bundesweit geltende Regelung für die Ausbildung von Jugendlichen unter dem Namen „Vorlehre“ geregelt. Ziel der zweijährigen „Vorlehre“ war die Hinführung auf die Regellehre durch Konzentration der Ausbildungsinhalte auf die des ersten Lehrjahres eines Berufsbildes (BGBl I 1998/100). Im Anschluss sollte der Jugendliche befähigt sein, in ein Regellehrverhältnis überzutreten. Dieses Modell zeigte sich aufgrund fehlender Individualisierung der Lehrinhalte und des darauf basierend fehlenden Erfolges für die Teilnehmer*innen nicht umsetzbar und wurde nach Ende der Befristung mit Ende 2003 nicht verlängert.

Gesetzliche Basis für die Berufsausbildung gemäß § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG)

Am 8. Juli 2003 wurde im Nationalrat die integrative Berufsausbildung § 8b BAG beschlossen, womit ein Meilenstein in der beruflichen und schulischen Ausbildung von Menschen mit besonderen Bedarfen gesetzt wurde. Jugendliche mit sozialen, begabungsmäßigen oder körperlichen Benachteiligungen wurden dadurch in das Berufsausbildungsgesetz, kurz BAG einbezogen. Durch diese Novelle zum Berufsausbildungsgesetz und den damit verbundenen Regelungen wurde eine Lücke im Berufsbildungssystem geschlossen. Eine Verankerung der inklusiven schulischen Ausbildung wie dies für die Sekundarstufe I in schulgeseztlichen Regelungen wie im SchOG und SchpFG erfolgte, hat für Berufsschulen bis dato nicht stattgefunden. Lediglich zur Individualisierung des Unterrichts wurden Rechtsgrundlagen in den Lehrplanverordnungen geschaffen.

Diese Eingliederung der „integrativen Berufsausbildung“ in die duale Ausbildung ermöglicht es auch Jugendlichen, die den Ausbildungsinhalten einer Regellehre nicht gewachsen sind, einen adäquaten Ausbildungsweg sowie einen formalen Abschluss zu erreichen, die ihnen später nachhaltige Erwerbschancen am Arbeitsmarkt einräumen und die Situation, als ungelernte Arbeitskraft geringgeschätzt und schlecht entlohnt zu werden, verhindern.

§ 8b BAG mit der Überschrift „Integrative Berufsausbildung“ – kurz IBA genannt – legt fest, dass zur Verbesserung der Eingliederung benachteiligter Personen in das Berufsleben die Möglichkeit einer verlängerten Lehrzeit (§ 8b (1) BAG) oder der Teilqualifikation (§ 8b (2) BAG) besteht. Neben der Möglichkeit, verschiedene Ausbildungswege zu wählen, wird vor allem als Basis der beruflichen Integration die Rücksichtnahme auf die Interessen, Fähigkeiten und Bedürfnisse des Jugendlichen betont. Die Überschrift „Integrative Berufsausbildung“ wurde im Rahmen einer Novelle des BAG im Jahre 2015 um eine mögliche Diskriminierung dieses Ausbildungsweges zu vermeiden im Gesetzestext gestrichen und als Berufsausbildung nach § 8b BAG bezeichnet. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich aktuell die Bezeichnung „Individuelle Berufsausbildung“ – ebenso abgekürzt IBA genannt – eingebürgert.

Das Ziel der Berufsausbildung nach § 8b BAG ist es, möglichst viele Jugendliche in den ersten Arbeitsmarkt einzugliedern, und nicht in geschützte Werkstätten und/oder Sozialprojekte, und den Jugendlichen die Unterstützung zu geben, die am Arbeitsmarkt notwendigen persönlichen, beruflichen und sozialen Kompetenzen zu entwickeln. Die Ausbildungsbetriebe werden für ihr Engagement durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gefördert.

Die beiden Varianten, Verlängerung der Lehre und Teilqualifizierung in der Berufsausbildung nach 8b BAG, eröffnen nun Jugendlichen die Möglichkeit, mit der entsprechenden Unterstützung auf Facharbeiterniveau ausgebildet zu werden. Die Ausbildung nach § 8b (1) BAG räumt dem Lehrling ein, zur Erreichung der Lehrabschlussprüfung die Lehrzeit um ein bis zwei Jahre zu verlängern. Jugendliche, die nicht das gesamte Berufsbild, aber Teile (Teilqualifikation) davon erlernen können, haben ebenfalls die Chance auf einen beruflichen Abschluss (Abschlussprüfung über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse). Somit erhalten sie ein Ausbildungsniveau, das über einen Pflichtschulabschluss hinausgeht, und damit die Chance auf einen gesicherten Arbeitsplatz.

Zielgruppen der Berufsausbildung nach 8b BAG

Für die individuelle Berufsausbildung kommen laut Gesetz Jugendliche in Betracht, die vom AMS nicht in ein reguläres Lehrverhältnis vermittelt werden konnten und auf die eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft (§ 8b (4) BAG):

- Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden
- Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz oder dem Landesbehindertengesetz
- Personen ohne Abschluss der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule bzw. mit negativem Abschluss einer dieser Schulen
- Personen, die aus in ihrer Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine reguläre Lehrstelle finden können
- Personen, von denen aufgrund des Ergebnisses einer vom Arbeitsmarktservice oder Sozialministeriumsservice beauftragten Beratungs-, Betreuungs- oder Orientierungsmaßnahme angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen, die durch eine fachliche Beurteilung nach einem in den entsprechenden Richtlinien des Arbeitsmarktservices oder des Sozialministeriumsservices zu konkretisierenden Vier-Augen-Prinzips festgestellt wurden, der Abschluss eines Lehrvertrages gemäß § 1 nicht möglich ist.

Voraussetzung zur Aufnahme eines Lehrverhältnisses nach § 8b BAG ist eine Bestätigung des Arbeitsmarktservices, dass keine Vermittlung in ein normales Lehrverhältnis möglich ist und die Betreuung des Lehrlings durch eine Berufsausbildungsassistenz gewährleistet wird. Zudem sieht das Arbeitsmarktservice als Voraussetzung zur finanziellen Förderung der Ausbildungskosten der Ausbildungsbetriebe vor, dass eine Beratung durchlaufen wird, bevor eine Berufsausbildung nach § 8b BAG für die betreffende Person befürwortet wird.

Seit der Einführung der Lehre bzw. Ausbildung nach § 8b BAG stieg die Anzahl der Teilnehmer*innen kontinuierlich.

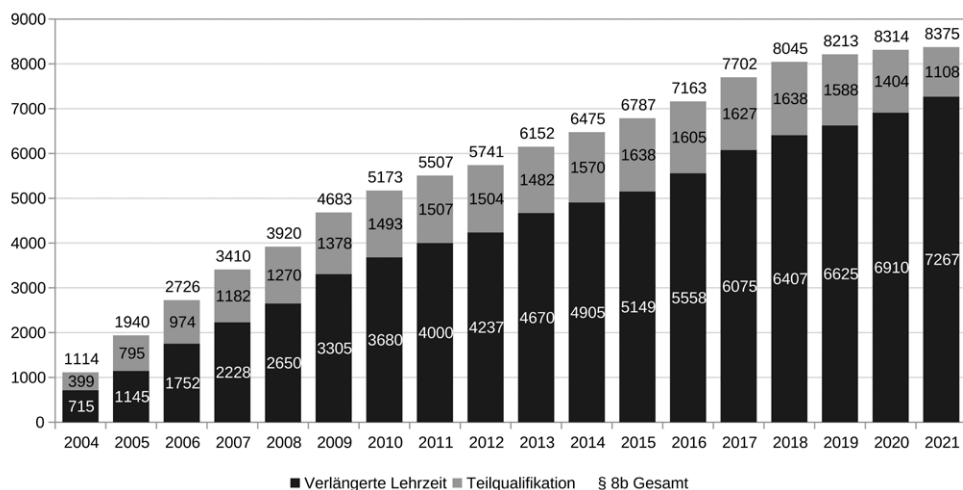


Abb. 1: Entwicklung Lehrlingszahlen nach § 8b BAG (eigene Darstellung nach Bundesministerium für Bildung, 2022, S. 183)

Ende 2021 wurden österreichweit 8.375 Personen – und damit rund 7,78% aller Lehrlinge – gemäß § 8b BAG („Individuelle Berufsausbildung“) ausgebildet (Bundesministerium für Bildung, 2022).

Tab. 1: Lehrlingsstatistik 31.12.2021 Berufsausbildung gemäß § 8b BAG (Wirtschaftskammer Österreich, 2021)

Bundesland	Insgesamt	§ 8b (1) BAG Verlängerung der Lehrzeit			§ 8b (2) BAG Teilqualifizierung		
		§ 8b (1) gesamt	in Unter- nehmen	in Einrich- tungen	§ 8b (2) gesamt	in Unter- nehmen	in Einrich- tungen
Burgenland	312	229	111	118	83	21	62
Kärnten	493	432	396	36	61	55	6
Niederösterreich	1.199	1.123	911	212	76	76	0
Oberösterreich	2.162	1.976	1.475	501	186	113	73
Salzburg	365	206	181	25	159	65	94
Steiermark	1.380	1.196	1.050	146	184	77	107
Tirol	590	529	488	41	61	57	4
Vorarlberg	415	314	309	5	101	78	23
Wien	1.459	1.262	499	763	197	38	159
Österreich	8.375	7.267	5.420	1.847	1.108	580	528

Überdurchschnittlich viele steirische Betriebe bieten benachteiligten Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Ausbildung bedarfsgerecht und praxisnah auszuüben. Beim Start der integrativen Lehre im Jahr 2004 nahmen von 18.350 Lehrabschlüssen 196 Personen die Möglichkeit der Teilqualifizierung und 109 die verlängerbare Lehre in Anspruch. Im Schuljahr 2021/22 befanden sich allein in der Steiermark unter den 15.328 Lehrlingen 1.380 Jugendliche – rund 9% aller Lehrlinge – in einem individuellen Lehrverhältnis. Damit zählt die Steiermark zu den Spitzenreitern unter den Bundesländern in Österreich (Wirtschaftskammer Österreich, 2021).

Gegenüberstellung Lehrverträge § 8b BAG - Regellehrverträge in der Steiermark im Jahr 2021

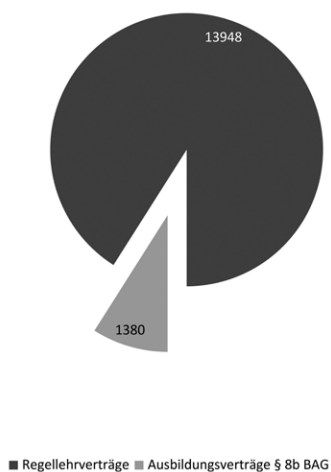


Abbildung 2: Gegenüberstellung Anzahl steirischer Lehrlinge in regulärer Lehre im Verhältnis zu Lehrlingen nach 8b BAG im Jahr 2021 – eigene Darstellung (Wirtschaftskammer Österreich, 2021)

Berufsausbildungsassistenz

Als unterstützende Maßnahme für Lehrlinge mit einem Vertrag nach § 8b BAG begleitet die neu geschaffene Berufsausbildungsassistenz, kurz BAS genannt, die Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss dieser Lehrausbildung. Initiiert vom Sozialministeriumservice wurden verschiedene kostenlose Leistungen beruflicher Assistenz – darunter die BAS – für Menschen mit Behinderung, ausgrenzungsgefährdete Jugendliche und Betriebe, die an diesen Arbeitskräften interessiert sind, unter einer Dachorganisation von Anbieter*innen namens Netzwerk Berufliche Assistenz, kurz NEBA, gebündelt (Sozialministeriumservice, 2023).

Die Berufsausbildungsassistenz steht im Zentrum der individuellen Berufsausbildung, da sie sowohl eine Koordinationsfunktion als auch eine Betreuungsfunktion für die Jugendlichen und die Betriebe bzw. die Ausbildungseinrichtungen und die Berufsschulen innehat. Finanziert wird die BAS vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Die Berufsausbildungsassistent*innen verfügen über breite Erfahrung im Umgang mit der Zielgruppe und haben psychologischen oder sozialpädagogischen Hintergrund. In ihre Betreuungsarbeit fallen administrative Tätigkeiten, wie die Festlegung der Inhalte der Lehr- und Ausbildungsverträge vor Beginn der Berufsausbildung, die Beratung und Unterstützung der Betriebe bei den Förderansuchen und die Anmeldung der Lehrlinge an den Berufsschulen. Hauptaugenmerk der Arbeit mit den Berufsschulen ist neben der Planung der Berufsschulzeit des Lehrlings die Organisation von unterstützenden Begleitmaßnahmen wie z. B. externer Lernhilfe vor und während der Unterrichtszeit an der Berufsschule. Darüber hinaus bereitet die Berufsausbildungsassistenz im Rahmen der Teilqualifizierung die individualisierte Abschlussprüfung über die erworbenen Fertigkeiten vor. Die erreichte Qualifikation wird gemeinsam mit Berufsbereichsexpert*innen der Lehrlingsstelle im Ausbildungsbetrieb festgestellt.

Zeitgleich mit der Anmeldung des Lehrvertrags bzw. Ausbildungsvertrags bei der Lehrstellengestelle in der Wirtschaftskammer nimmt die*der Berufsausbildungsassistent*in Kontakt mit der zuständigen Berufsschule auf. Diese bestimmt dann unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten den für den Jugendlichen bestmöglichen Einberufungszeitpunkt zum Schulbesuch. Hilfreich dabei wäre der Zugang zu Informationen über die bisherige schulische Laufbahn und wesentlicher Ergebnisse des Jobcoachings.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn des Berufsschulbesuches findet ein Treffen zwischen Berufsausbildungsassistenz, Schüler*in und Vertreter*innen der jeweiligen Berufsschule statt. Als Vorbereitung auf dieses Treffen übermittelt die Berufsausbildungsassistenz in einem standardisierten Erhebungsbogen ein Stärken-Schwächen-Profil der*des Jugendlichen. Im Rahmen dieses Treffens werden an der Berufsschule – abgestimmt auf die Fähigkeiten – die Bildungsziele und Unterstützungsmaßnahmen für die*den Schüler*in festgelegt. Unterstützungsmaßnahmen wie Zweitlehrer*innenstunden, Befreiungen von einzelnen Unterrichtsgegenständen, individuelle Rahmenbedingungen und Ausbildungsziele werden zwischen der Direktion der Schule, der Klassenlehrperson, der*dem Schüler*in und der Berufsausbildungsassistenz besprochen.

Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung

Die Berufsschule meldet den bevorstehenden Schulbesuch der zuständigen Bildungsdirektion und aufgrund dieser Meldung ergeht ein individueller Bescheid über den Lehrplan der*des jeweiligen Schülerin*Schülers, der von der Schule gestaltet wird und auch dort aufliegt. Als Basis der beruflichen Integration wird vor allem die Rücksichtnahme auf die Interessen, Fähigkeiten und Bedürfnisse der*des Jugendlichen hervorgehoben (Individualorientierung).

In Hinblick auf den Arbeitsmarkt erhöhen sich damit die Chancen einer Integration für die betreffenden Jugendlichen, indem ein wichtiger Diskriminierungsgrund – die fehlende Qualifizierung – vermieden wird.

Im Gegensatz zu den Lehrlingen, deren Lehrzeit nach § 8b (1) BAG verlängerbar ist und die zum Berufsschulbesuch verpflichtet sind (SchPflG, 2005), haben Jugendliche, die eine Ausbildung nach § 8b(2) BAG absolvieren, das Recht, die Berufsschule zu besuchen. Dieses Recht auf Schulbesuch wird von der großen Mehrheit an Auszubildenden wahrgenommen.

Die schulische Ausbildung im Rahmen der Teilqualifikation stellt den Erwerb von Fertigkeiten zur verbesserten Eingliederung in die Arbeitswelt in den Vordergrund. Grundsätzliches Ziel ist die Erreichung des Bildungszieles der ersten Schulstufe im jeweiligen Lehrberuf und der Übertritt in eine Ausbildung nach § 8b (1) BAG. Das Ziel der verlängerbaren Lehre ist die positiv bestandene Lehrabschlussprüfung.

Bei der Klassenorganisation wird versucht, auf den erhöhten pädagogischen Aufwand der jeweiligen Lehrperson für die Schüler*innen mit besonderem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen, da nur ein kleiner Teil der Gesamtunterrichtsstunden von zwei Lehrkräften gestaltet wird. Alle Lehrpersonen arbeiten gleichwertig und gleichberechtigt im Team. Die unterstützenden Maßnahmen finden möglichst im Klassenverband statt. Es wird ein gemeinsamer Unterricht angestrebt, bei dem alle Schüler*innen auf unterschiedlichem Niveau am gleichen Thema arbeiten.

Verstärktes Augenmerk wird im Laufe des Schulbesuchs vor allem im individuellen Unterricht nach § 8b (2) BAG auf die Verschiedenheit der Schüler*innen, ihre individuellen Interessen, Fähigkeiten und ihr jeweiliges Lerntempo gelegt (Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts). Für jede*n dieser Schüler*innen nach § 8b BAG wird aufgrund ihrer Fähigkeiten und der festgelegten Ausbildungsziele der individuelle Lehrplan ständig evaluiert und den Bedürfnissen angepasst.

Wenn für die Schüler*innen nach § 8b (2) BAG andere Ziele als für den Großteil der Klasse gelten, so ist es wichtig, eine Balance zwischen individuellem Lernangebot und

gemeinsamen Lernsituationen zu finden. Somit haben alle Schüler*innen Gelegenheit, auch voneinander zu lernen.

Beispielsweise sind unter den 18 Schülerinnen und Schülern, die im ersten Lehrgang des Schuljahres 2022/23, in die erste Klasse Maler und Beschichtungstechniker einberufen wurden, acht Lehrlinge, die eine verlängerbare Lehre nach § 8b (1) BAG absolvieren. Dies bedeutet, dass sie aus unterschiedlichen Gründen einer speziellen Förderung im kognitiven Bereich, oftmals aber auch im sozialen Bereich bedürfen. Als Unterstützungsmaßnahme werden zehn Unterrichtsstunden in der Woche von zwei Lehrpersonen im Team bestritten. Die Schulkoordinatorin für inklusive Ausbildung holt die Vorerhebungen betreffend Leistungsniveau und Unterstützungsbedarf bei den Berufsausbildungsassistenten der betreffenden Schüler*innen ein und die Schulleitung verteilt basierend auf dieser Erhebung die Teamteachingeinheiten auf ausgewählte Unterrichtsfächer.

Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung erfolgt wie für die Regelschüler*innen nach der Leistungsbeurteilungsverordnung. Besonderes Kriterium ist die Beurteilung nach dem Erreichungsgrad der individuell aufgestellten Lernziele für die Teilqualifizierungslehre (lernzielorientierte Leistungsbeurteilung).

Nach der gesetzlich verankerten Leistungsbeurteilung mit Noten werden auch zusätzliche verbale Entwicklungsberichte genutzt. Die ausführliche Dokumentation, wie individueller Lehrplan, individuelle Lehrstoffverteilung, Lernziel-Evaluationsbögen, Lerntagebücher, persönliche Vermerke etc. werden dem Schülerstammblatt beigelegt.

Jede*r Schüler*in nach § 8b BAG erhält ebenso wie der Regelschüler*innen ein Lehrgangszugnis. Am Zeugnis ist die besondere Form der Ausbildung durch eine Klausel vermerkt (§ 3 (1) lit 22b Zeugnisformularverordnung, Fassung 2022).

Situation der Lehrerschaft

Der gemeinsame Unterricht von Jugendlichen mit besonderen Bedarfen und Regelschüler*innen an Berufsschulen stellt eine große Herausforderung für alle am Prozess beteiligten Personen dar. Daraus resultierend verweisen Lehrer*innen auf den Zeitmangel in Hinblick auf die individuelle Betreuung von Schüler*innen und sehen eine große Herausforderung in Bezug auf Flexibilität und Reaktion auf spontane Ereignisse im Schulalltag.

Den Unterricht so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schüler*innen in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird, und dass jede*r Schüler*in unter Berücksichtigung ihrer*seiner individuellen Ausgangslagen, ihrer

körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung entsprechend gefördert wird, wird als herausfordernd für alle Mitarbeiter*innen beschrieben. Die hohe Anzahl der Lehrverhältnisse nach § 8b BAG in einzelnen Lehrberufen verursacht neben organisatorischen Schwierigkeiten auch administrativen und personellen Mehraufwand. Lehrlinge nach § 8b BAG kumulieren sich vor allem in den Lehrberufen Einzelhandel, Koch und Köchin und Tischlerei.

Ausbildungserfolg der Berufsausbildung nach § 8b BAG

Das Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft IBW legte inzwischen fundierte Daten zum Ausbildungserfolg von Lehrabgänger*innen einer Lehrzeitverlängerung bzw. Teilqualifizierung vor. Rund zwei Drittel dieser Lehrabgänger*innen nach § 8b BAG schlossen im Zeitraum 2010 bis 2017 die Ausbildung ab. 51 % der Lehrlinge mit der Ausbildung nach § 8b (1) BAG legten ihre Lehrabschlussprüfung erfolgreich ab. 54 % der Lehrlinge in der Teilqualifizierung beendeten diese mit einer bestandenen Abschlussprüfung (Dornmayr, 2022).

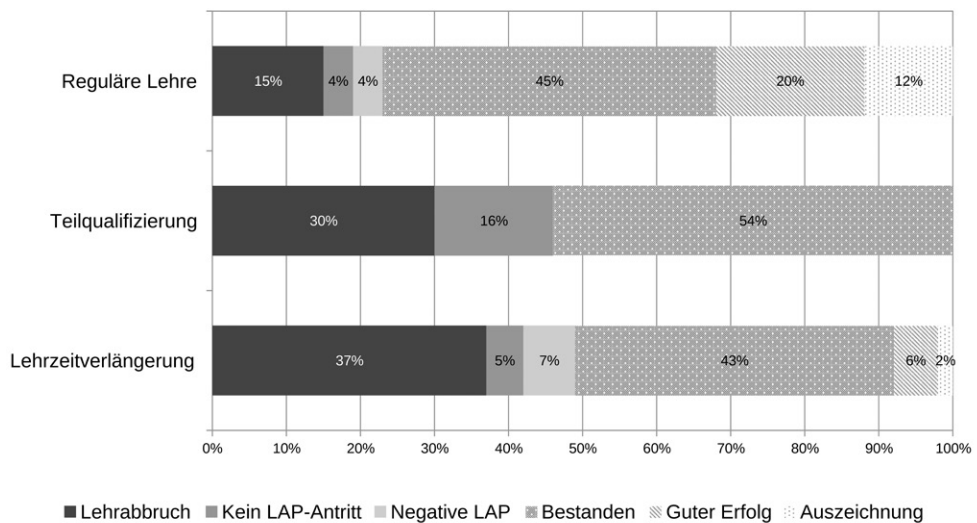


Abbildung 3: Ausbildungserfolg Lehrausbildung nach 8b BAG (eigene Darstellung nach Dornmayr, 2022, S. 92) Anmerkung: Abschlussprüfungen von Teilqualifizierungen stellen keine Lehrabschlussprüfungen dar. Negative Ergebnisse sowie guter Erfolg/Auszeichnung werden dabei nicht erfasst.

Optimierungsvorschläge

Der Kern der inklusiven Pädagogik besteht darin, Schüler*innen an Bildung und am sozialen Leben innerhalb und außerhalb der Schule teilhaben zu lassen. Das Ziel der individuellen Berufsausbildung im dualen Zusammenspiel zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieben ist es, möglichst vielen Personen die notwendigen persönlichen, beruflichen und sozialen Entwicklungschancen zu bieten, um im ersten und nicht im zweiten Arbeitsmarkt – den geschützten Werkstätten – Fuß zu fassen.

Die Einbindung der Schüler*innen im Ausbildungsverhältnis nach § 8b BAG in den schulischen Alltag stellt an Lehrpersonen bzw. Ausbilder*innen eine Herausforderung an methodisch-didaktischer und sozialer Kompetenz dar. Vonseiten der steirischen Berufsschulen, Direktionen und der Lehrerschaft ist diesbezüglich zusätzliches Engagement notwendig, wobei alle Beteiligten bereit sind, es zu erbringen. Die individuelle Lehrplangestaltung, die Begleitung im Unterricht und die administrativen Arbeiten führen für Lehrer*innen zu einem erhöhten Arbeitsaufwand.

Eine Verankerung der inklusiven Berufsbildung nach § 8b BAG in den entsprechenden Schulgesetzen würde Rechtssicherheit schaffen und ein entsprechendes qualitätssteigerndes Begleitlehrer*innensystem sichern. Um Klassen mit einer kleineren Gruppengröße bilden zu können und Teamteaching zu ermöglichen, bedarf es zusätzlicher personeller Ressourcen und dienstrechtlicher Adaptionen. Die Möglichkeit der Abgeltung von Teamabstimmungsstunden durch den Dienstgeber, personelle Ressourcen für administrative Arbeiten und das Anpassen der Klassenraumausstattung für offene Unterrichtsformen würden die Qualität des inklusiven Unterrichts verbessern. Zudem würden externe Begleitung, Beratung und Supervision für die Unterrichtenden eine notwendige Hilfestellung sein, um den Erfolg dieser Schulentwicklung zu fördern.

Es liegt daher in der Verantwortung aller in den dualen Bildungsprozess eingebundenen Personen und Institutionen, im Vertrauen auf die Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten der zu integrierenden Personen, ihnen Chancen für den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und diese langfristig zu sichern.

Literatur

- Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft. (2022, 18. Juli). *Duales System und Berufsschule*. www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/lehre/
- Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung (2022). *Aktuelle Informationen zu den österreichischen Berufsschulen, Informationsbroschüre für die „Kuchler Konferenz“ 2022*. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.
- Dornmayr, H. (2022). *Lehrlingsausbildung im Überblick 2022. Strukturdaten, Trends und Perspektiven*. Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft IBW.
- Lösch, L. (2006). *Der Weg zu Integrativen Berufsausbildung*. Leykam.
- Sozialministeriumservice (2023, 30. Jänner). *Netzwerk Berufliche Assistenz NEBA*. <https://www.neba.at>
- Wirtschaftskammer Österreich (2021, 31. Dezember). *Lehrlingsstatistik – Hauptergebnisse der WKO-Lehrlingsstatistik*. <https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/daten-lehrlingsstatistik.html>